

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/021

freigegeben am **17.01.2019**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Rabius, Jörn

Datum: 11.01.2019

Ausbau der Schützenhofstraße zwischen Eichendorff- und Mühlenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.01.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	05.02.2019	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Schützenhofstraße wird zwischen Eichendorffstraße und Mühlenstraße mit einem Gehweg an der östlichen Seite in 2,00 m Breite (einschließlich 0,50 m Sicherheitsstreifen) und einer 4,75 m breiten Fahrbahn hergestellt.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der 1. Bauabschnitt der Schützenhofstraße bereits vor einigen Jahren abgeschlossen wurde, soll nun der 2. Bauabschnitt zwischen Eichendorff- und Mühlenstraße ausgebaut werden.

Der Ausbau in diesem Abschnitt ist erforderlich, weil die Fahrbahn und der Gehweg erhebliche Schäden aufweisen und mit normalem Unterhaltungsaufwand nicht mehr instandgesetzt werden können. Zudem entspricht der Unterbau keinem heutigen Standard und ist für die täglichen Belastungen nur unzureichend hergestellt.

Der Schmutzwasserkanal ist in einem Zustand, der eine vollständige Erneuerung erfordert. Festgestellt wurden Schäden in Form von Lageabweichungen, Muffenversätzen und Scherbenbildungen. Auch der Regenwasserkanal weist derartige Schäden auf und bedarf einer Erneuerung, zumal er hydraulisch überlastet ist.

Im Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde hat die Schützenhofstraße eine wesentliche Sammelfunktion. Verkehrserhebungen aus November 2017 bestätigen diese Einstufung. Hiernach befahren täglich 838 KFZ den Abschnitt, wobei ca. 4 % dem Schwerlastverkehr zuzuordnen sind. Die Geschwindigkeit, die von 85 % der motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird, beträgt 37 km/h.

In Anlehnung an die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen ergibt sich eine Einstufung als Sammelstraße. Als maßgeblicher Begegnungsfall wird insofern der Begegnungsverkehr LKW/ PKW bei verminderter Geschwindigkeit zugrunde gelegt.

Es wird vorgeschlagen, die Gestaltung der Schützenhofstraße im 2. Bauabschnitt an den bereits abgeschlossenen 1. Bauabschnitt anzulehnen. Die Fahrbahnbreite wird mit 4,75 m gewählt, was angesichts der täglichen Verkehrsmengen als ausreichend erachtet wird.

Da die Straßenparzelle kaum breiter als im jetzigen Ausbauzustand der Straße ist, ist es nur möglich, einen einseitigen Gehweg anzubieten. Ein (separater) Radweg kann nicht eingeplant werden, was angesichts der fehlenden Anordnung einer Radwegenbenutzungspflicht und der Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrende auch akzeptabel ist. Der Gehweg kann in einer Breite von 2,00 m inklusive 0,50 m Sicherheitsbereich hergestellt werden, ohne dass Grunderwerb erforderlich ist. Es wird vorgeschlagen, den Gehweg – wie bisher – auf der Ostseite der Schützenhofstraße zu errichten.

Sofern ein breiterer Querschnitt in Fahrbahn, Gehweg oder die Anlegung eines Radweges oder von Straßenbegleitgrün beschlossen würde, wäre zwingender Grunderwerb erforderlich. Dieser beträgt zwar je Grundstück überwiegend nur wenige Quadratmeter, wäre aber bei nahezu jedem Grundstück entlang des Bauabschnitts erforderlich. Da beidseitig der Schützenhofstraße überwiegend gestaltete Vorgärten mit Zäunen, Hecken und weiteren Bepflanzungen vorhanden sind, würden bei einem breiteren Querschnitt und vorherigem Grunderwerb auch zwangsläufig in die privaten Bereiche eingegriffen werden, sodass diese eine Umgestaltung erfahren (müssten). Insofern wird vorgeschlagen, auf einen breiteren Querschnitt zu verzichten.

Die jeweiligen Hofzufahrten auf der Ostseite der Schützenhofstraße sollen mit Formsteinen an die Fahrbahn angeschlossen werden, sodass nicht für jeden einzelnen Zufahrt eine Absenkung des Gehwegs erforderlich ist. Dies vermindert sowohl die häufig als unangenehm empfundenen Gehwegabsenkungen und gewährleistet andererseits insbesondere Radfahrern und Rollstuhlfahrern sowie Menschen mit Rollatoren oder Kinderwagen einen komfortablen Übergang vom Gehweg auf die Fahrbahn.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für den 2. Bauabschnitt belaufen sich auch ca. 975.000 Euro. Hiervon sind ca. 520.000 Euro beitragsfähig und somit gemäß der rechtskräftigen Straßenausbaubeitragssatzung auf die Anlieger umzulegen.

Die Schützenhofstraße ist – wie bereits im 1. Bauabschnitt – als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr einzustufen. Gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung haben die Anlieger zwischen 30 % (z. B. für die Fahrbahn) und 60 % (z. B. für die Parkplätze) der jeweiligen Kostenanteile zu zahlen.

Der Beitragssatz beläuft sich auf ca. 4,50 Euro je Bemessungseinheit und entspricht damit dem Beitragssatz, der ebenfalls für den 1. Bauabschnitt erhoben wurde.

Für ein mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück zur Größe von 600 m², für welches der Bebauungsplan eine eingeschossige Bauweise festsetzt, würde hiernach ein Beitrag in Höhe von 2.700 Euro erhoben werden müssen. Im Rahmen einer Anliegerversammlung, die vor der Baumaßnahme durchgeführt wird, werden die Details der Beitragsberechnung den Anliegern vorgestellt.

Anlagen:

1. Fahrbahnquerschnitt
2. Beispiele Formsteine für die Zufahrten
3. Fotodokumentation derzeitiger Zustand